Freizeit- und Wassersportverein Uphuser Meer e. V.



Beitragsordnung

Stand März 2024

1. Allgemeines

- a) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- b) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 13 der Vereinssatzung in der aktuellen Fassung vom 26. März 2017.

2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach der Mitgliedschaft in den unterschiedlichen Sparten des Vereins sowie nach dem Alter des jeweiligen Mitgliedes.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt sich wie folgt:
 - i. Der Jahresbeitrag für den Stammverein beträgt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 25,00 EUR.
 - ii. Der Jahresbeitrag für die Wassersportsparte beträgt für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 25,00 EUR. Eine Mitgliedschaft in der Wassersportsparte ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Stammverein möglich.

iii. Der Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, beträgt unabhängig von der Mitgliedschaft in den verschiedenen Sparten des Vereins 10,00 EUR.

3. Zahlung und Fälligkeit

- a) Die Mitgliedsbeiträge gem. Ziffer 2. werden ausschließlich per Lastschrift erhoben. Ein entsprechendes Lastschriftmandat inkl. Einzugsermächtigung ist im Rahmen der Beitrittserklärung zu erteilen.
- b) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, das heißt vom 01.01. bis zum 31.12. erhoben.
- c) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung im ersten Quartal eines jeden Jahres vom durch das Mitglied angegebenen Girokonto abgebucht. Bei Neumitgliedern erfolgt die Abbuchung zum Datum der Aufnahme in den Verein, bzw. der Sparte.
- d) Bei Neueintritten in den Verein oder eine Sparte des Vereins nach dem 30.09. eines jeden Jahres kann der Vorstand auf das Einziehen der Mitgliedsbeiträte verzichten.
- e) Bei Austritt aus dem Verein oder bei Austritt aus einer Sparte nach Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt gem. den Regelungen zum Austritt aus dem Verein nach § 6 der Satzung keine Rückerstattung.
- f) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

4. Gültigkeit der Beitragsordnung

- a) Diese Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- b) Diese Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Emden, 01. März 2024

Der Vorstand